



An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 13
3109 St. Pölten

per E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

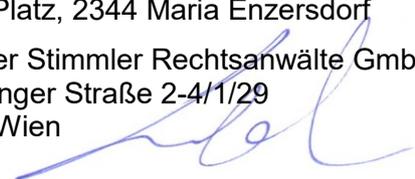
Währinger Straße 2-4/1/29
1090 Wien
office@lindnerstimmler.at
lindnerstimmler.at
Tel: +43 1 36 18 220
Fax: +43 1 36 18 220 - 10

Kanzleikonto:
IBAN AT86 2011 1843 9286 7100
BIC GIBAAATWWXXX
Anderkonto:
IBAN AT32 2011 1843 9286 7102
BIC GIBAAATWWXXX

GZ: WST1-UG-56
Wien, am 31. Oktober 2023
BL/BB/enk/WPNeusiedl

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/1/29
1090 Wien



unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
(RA-Code P120701)

wegen: Windpark Neusiedl Zaya 2

GENEHMIGUNGSANTRAG

gemäß § 5 UVP-G 2000

Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem Projekt „Windpark Neusiedl Zaya 2“ die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya.

Unter Vorlage der angeschlossenen Unterlagen wird für das Vorhaben Windpark Neusiedl Zaya 2 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs 1 UVP-G 2000 beantragt.

Nachstehend werden die wesentlichen Vorhabensbestandteile näher dargestellt. Eine detaillierte Wiedergabe erfolgt in den Einreichunterlagen (Beilagenkonvolut .1). Die Nummerierung der Abbildungen in diesem Schriftsatz erfolgt nicht chronologisch, sondern orientiert sich an der Nummerierung im Technischen Bericht (Einlage B0101).

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1. Kenndaten des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Neusiedl Zaya 2 in der Gemeinde Neusiedl an der Zaya zwei neue moderne Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V162 (7,2 MW) zu errichten und zu betreiben. Beide Anlagen sind mit einer Nabenhöhe von 169 m geplant.

Die wesentliche Anlagenmerkmale sind in folgender Tabelle ersichtlich:

| Projektname | Windpark Neusiedl Zaya 2 |
|--------------------------|--------------------------|
| Anzahl der WKA | 2 x Vestas V162 (7,2 MW) |
| Gesamtnennleistung | 14,4 MW |
| Nennleistung | 7,2 MW |
| Rotordurchmesser | 162 m |
| Überstrichene Fläche | 20.612 m ² |
| Nabenhöhe ab GOK* | 169 m |
| Bauhöhe ab GOK* | 250 m |
| Einschaltgeschwindigkeit | 3 m/s |
| Abschaltgeschwindigkeit | 24 m/s |
| Bundesland | Niederösterreich |
| Verwaltungsbezirk | Gänserndorf |

* GOK =Geländeoberkannte

1.2. Wegebau und Kranstellflächen

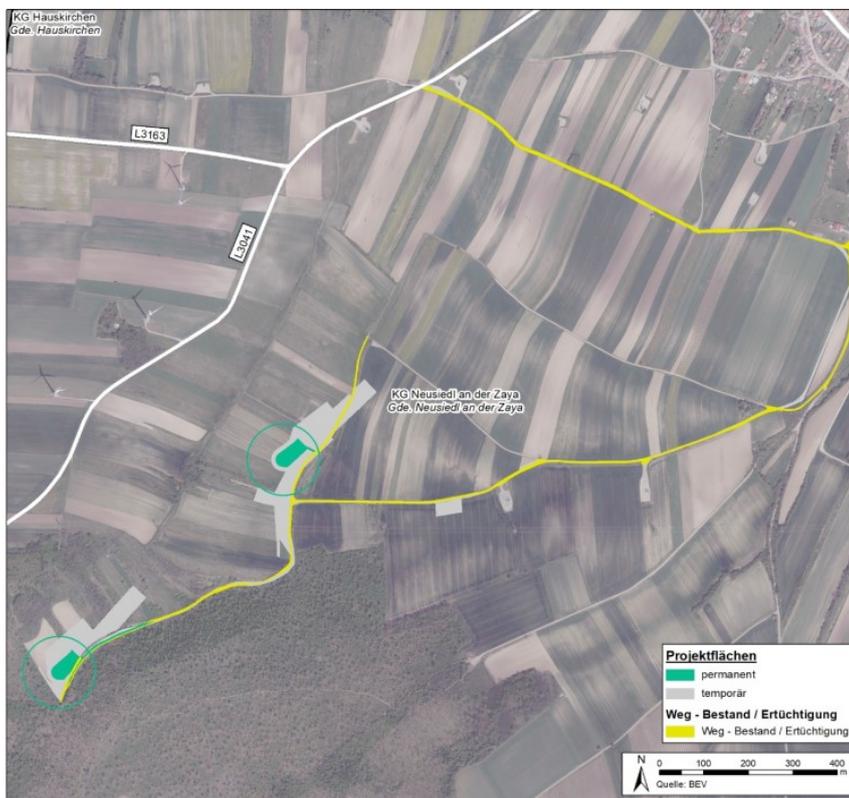
Für das gegenständliche Vorhaben ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten.

Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig temporäre Einbiegetrompeten bzw. temporäre Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des geplanten Windparks rückgebaut und, sofern erforderlich, rekultiviert.

Zur Errichtung der Windkraftanlagen und gegebenenfalls für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Die folgende Abbildung 1 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung der geplanten Wegebaumaßnahmen und der Anlagenstandorte (Fundamente und permanente Kranstellflächen).

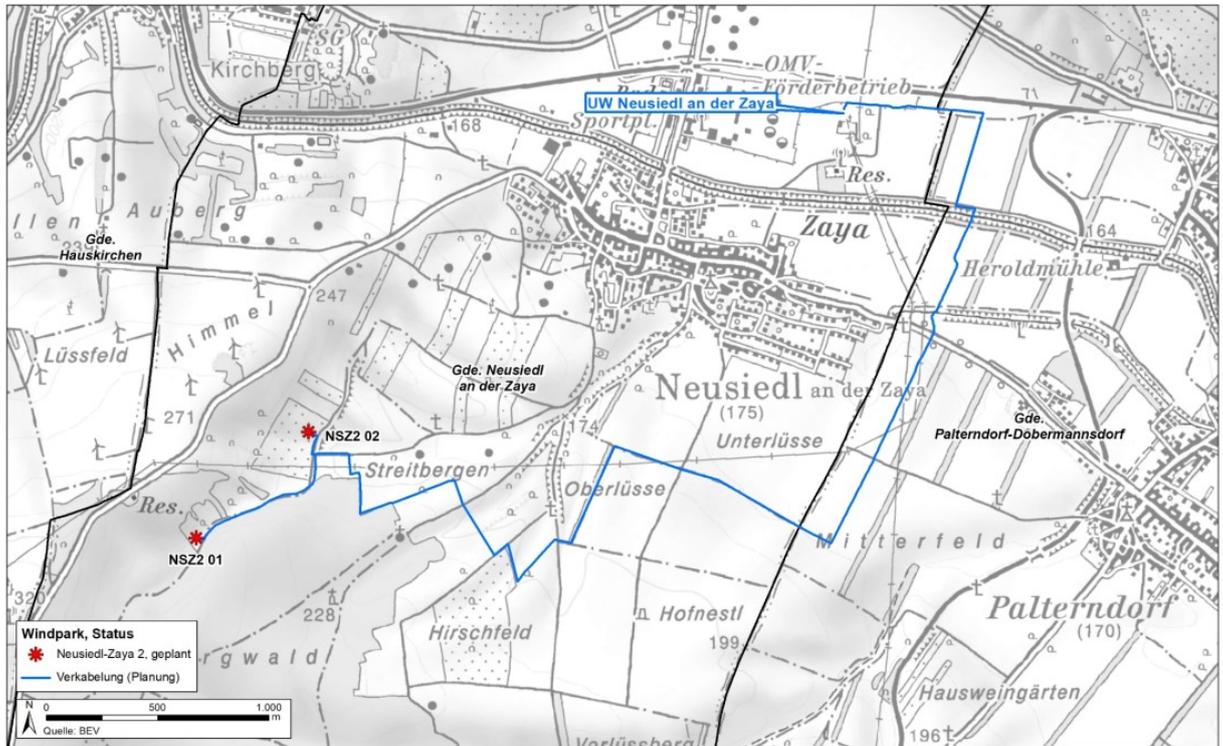
Abbildung 1: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte



1.3. Windparkverkabelung

Die erzeugte elektrische Energie des Windparks Neusiedl Zaya 2 wird über eine neu geplante 30 kV Verkabelung in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya abgeleitet.

Abbildung 2: Übersicht – Verkabelung



1.4. Abgrenzung des Vorhabens

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die 30 kV-Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße L3041 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

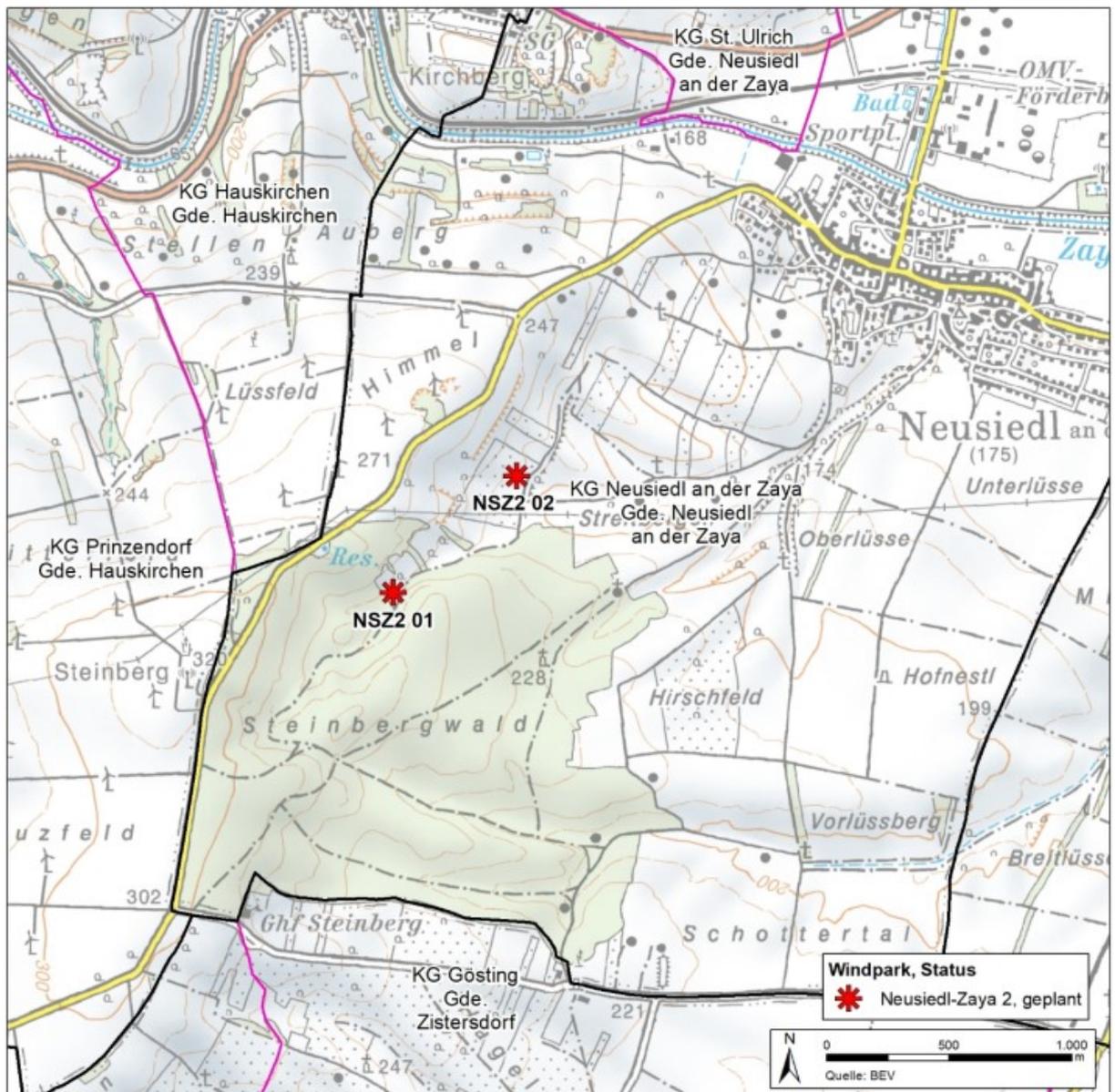
Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967 gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

2. Situierung des Vorhabens

Die geplanten Anlagen kommen in der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya (KG Neusiedl an der Zaya) zu stehen.

Die nachstehende Abbildung 3 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung des Windparks Neusiedl Zaya 2. Die exakten Koordinaten sowie Höhenangaben der geplanten Anlagenstandorte sind dem Einreichoperat zu entnehmen.

Abbildung 3: Übersicht – Neusiedl Zaya 2



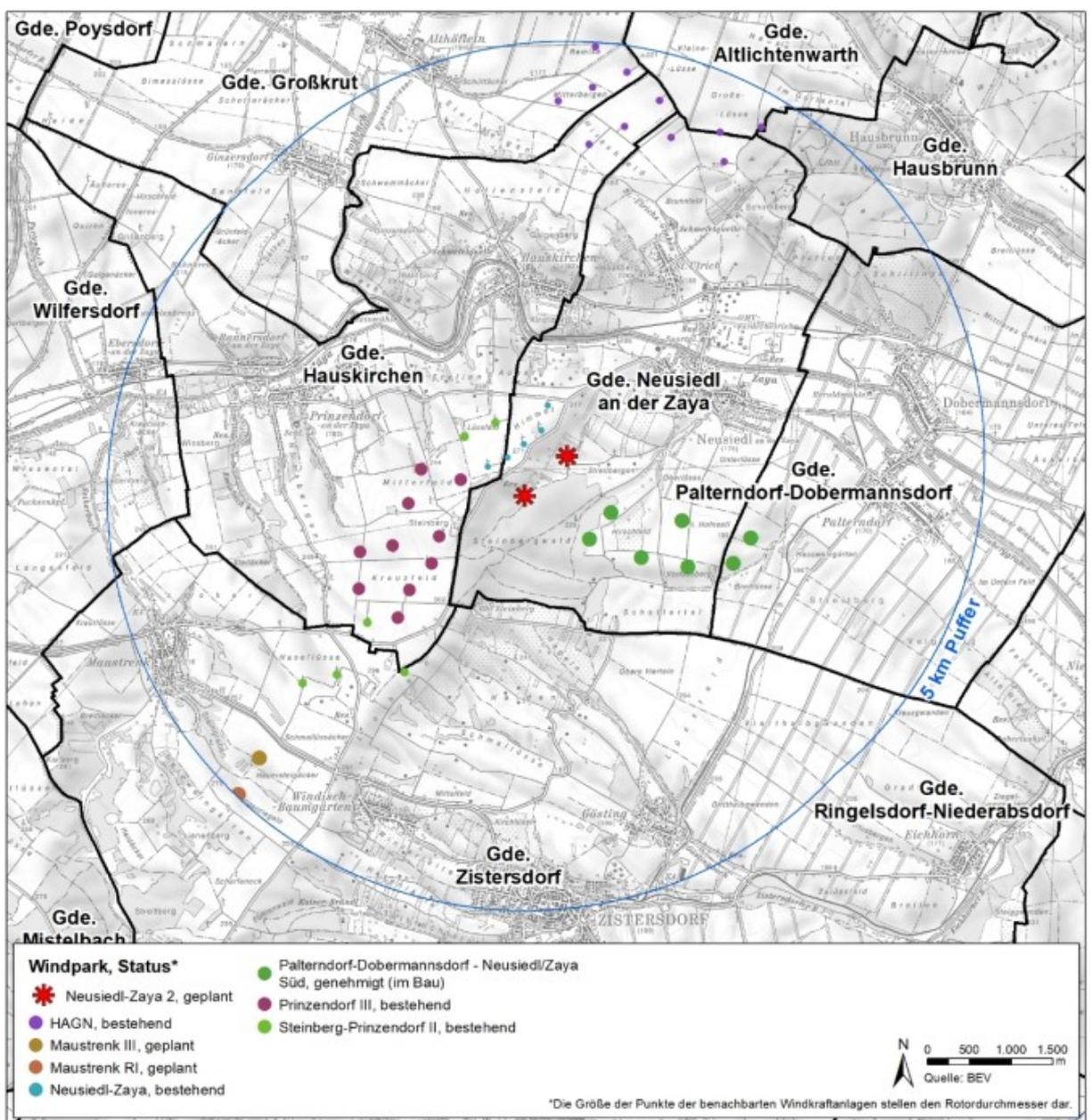
Das Vorhaben befindet sich ebenso wie sämtliche in Verbindung damit stehenden Maßnahmen (insbesondere die Energieableitung) außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A nach Anhang 2 UVP-G 2000. Das nächstgelegene naturschutzrecht-

lich relevante Schutzgebiet Europaschutzgebiet Natura 2000 FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ befindet sich unmittelbar neben dem Anlagenstandort NSZ2 01, und wird von deren Rotor überstrichen.

3. Benachbarte Windparks

Aus der untenstehenden Abbildung 4 sind alle bestehenden, genehmigten sowie in Genehmigung befindlichen (geplanten) Windparks im Umkreis von 5 km um das geplante Vorhaben dargestellt.

Abbildung 4: Übersicht – benachbarte Windparks



4. Zur Widmung

Derzeit sind die Flächen noch nicht als Grünland-Windkraftanlagen (§ 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG) gewidmet. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neusiedl an der Zaya zur Ausweisung der Widmungsflächen wurde am 16.05.2023 per Gemeinderatsbeschluss gefasst. Es ist davon auszugehen, dass die Widmung vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens vorliegt.

Im Übrigen stellt die fehlende Widmung der Standortflächen nach § 4a Abs 2 UVP-G 2000 kein Hindernis für die Genehmigung des Vorhabens dar. Auch ohne entsprechende Widmung kann ein Vorhaben an einem gewählten Standort in einer Vorrangsbzw Eignungszone genehmigt, errichtet und betrieben werden, sofern die näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen gewahrt werden und den zwingenden Vorschriften des Unionsrechts nicht widersprochen wird. Zu Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zählen jedenfalls die Abstandsregeln von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden.¹ Von der Nachbargemeinde Hauskirchen liegt die erforderliche Zustimmungserklärung zur Unterschreitung des Mindestabstands von 2.000 m vor. Das in dieser Gemeinde zum Windpark nächstgelegene gewidmete Bauland ist nur 1.869 m entfernt.

Durch die Situierung des Vorhabens „Windpark Neusiedl Zaya 2“ werden die Mindestabstände nach § 20 Abs 3a NÖ ROG nicht verletzt. Das Vorhaben widerspricht auch den zwingenden Vorschriften des Unionsrechts nicht und ist daher nach § 4a Abs 2 UVPG-2000 genehmigungsfähig.

5. Flächenbedarf und beanspruchte Grundstücke

5.1. Flächenbedarf

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege.

¹ vgl ErIRV 1901 BlgNR XXVII, S 5.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Service-, Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten. Ebenso wird ein Teil der Wegebaumaßnahmen permanent ausgeführt.

Folgende Tabelle gliedert die Flächeninanspruchnahme des Windparkprojektes Neusiedl Zaya 2 nach Art der Beanspruchung

| Art der Beanspruchung | Fläche |
|----------------------------------|-----------------------|
| Baubereich temporär | 14.932 m ² |
| Fundament permanent | 982 m ² |
| Fundamentüberschüttung permanent | 834 m ² |
| Böschung permanent | 43 m ² |
| Kranstellfläche permanent | 2.651 m ² |
| Kranstellfläche temporär | 4.631 m ² |
| Lagerfläche temporär | 4.977 m ² |
| Logistikfläche temporär | 1.766 m ² |
| Rotor – Luftraum permanent | 41.223 m ² |
| Weg – Bestand permanent | 14.573 m ² |
| Weg – Ertüchtigung permanent | 8.073 m ² |
| Weg – Ertüchtigung temporär | 790 m ² |
| Weg – Neubau permanent | 1.134 m ² |
| Weg – Neubau temporär | 13.854 m ² |

5.2. Rodungsflächen

Infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte (wie Kranstellflächen, Lagerflächen und Zufahrten) sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) werden kleinflächige permanente und temporäre Rodungen erforderlich. Die Rodungen setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

- Rodungen (unbefristet): 1.771 m²
- Rodungen (befristet): 4.608 m²

Insgesamt sind damit unbefristete und befristete Rodungen in einem Flächenausmaß von insgesamt 6.379 m² erforderlich.

Die von den Rodungsmaßnahmen betroffenen Grundstücke und die Art der geplanten Rodungen (unbefristet/befristet) werden in den Einreichunterlagen dargestellt.

6. Rechtliche Beurteilung

6.1. Anwendbarer Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G 2000

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sollen zwei Windkraftanlagen der Type VESTAS V162 mit einer Nennleistung von je 7,2 MW errichtet werden. Die Gesamtkapazität des Windparks Neusiedl Zaya 2 wird daher 14,4 MW betragen.

Auf das Vorhaben kann denkmöglich nur der UVP-Tatbestand der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000 "Anlagen zur Nutzung von Windenergie" zur Anwendung gelangen. Gemäß dieser Bestimmung unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW der UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren (Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a). Für Anlagen auf einer Seehöhe von 1.000 m (Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit b) sowie für Anlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (Anhang 1 Spalte 3 Z 6 lit c) gelten um 50% verminderte Schwellenwerte.

Berechnungsbasis für die Beurteilung der UVP- bzw der Einzelfallprüfungspflicht sind sowohl der Leistungsparameter (30 MW bzw 15 MW elektrische Gesamtleistung) als auch die Zahl der Konverter, also der Windkraftanlagen (20 bzw 10). Wird einer der beiden Schwellenwerte überschritten, gilt das Kriterium als erfüllt (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 6 Rz 6). Durch das gegenständliche Vorhaben alleine wird keine dieser beiden Schwellenwerte erreicht oder überschritten.

Da vom gegenständlichen Vorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt wird und die Windenergieanlagen nicht über einer Seehöhe von 1.000 m errichtet werden, kommen die Tatbestände der Z 6 lit b und c Anhang 1 UVP-G 2000 nicht zur Anwendung.

Denkbar wäre auch eine UVP-Pflicht nach den Rodungstatbeständen der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000. Eine UVP Pflicht könnte sich nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung aus § 3 Abs 2 iVm Anhang 1 Z 46 lit a UVP-G 2000 ergeben, der einen Schwellenwert für Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha vorsieht. Dieser Schwellenwert wird durch das gegenständliche Vorhaben (Rodungen im Ausmaß von 0,6379 ha) nicht erreicht.

Da vom gegenständlichen Vorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A berührt wird, kommen die Spalte-drei Tatbestände der Z 46 lit e und h Anhang 1 UVP-G 2000 nicht zur Anwendung.

Weitere Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000 werden vom Vorhaben denkmöglich nicht berührt.

6.2. Beurteilung der UVP-Pflicht

Die UVP-Pflicht ist zunächst anhand des Tatbestandes des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 zu prüfen, wonach Vorhaben die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen.

Durch das Vorhaben werden die Schwellenwerte der Z 6 lit a weder erreicht noch überschritten. Die UVP-Pflicht nach dieser Bestimmung scheidet daher aus.

Eine UVP-Pflicht kann daher einzig aufgrund des Kumulationstatbestandes des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 besteht, ist festzustellen, wie sich die Kapazität des geplanten Vorhabens im Vergleich zum genehmigten Ist-Bestand beläuft.

Das geplante Vorhaben (14,4 MW) weist eine Kapazität von mehr als 25 % des 30 MW Schwellenwertes nach Z 6 lit a auf und überschreitet somit die Bagatellschwelle gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000. Für den Kumulationstatbestand des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, zu berücksichtigen.

In der Nähe befinden sich folgende Windparks, die nach der Ansicht der Antragstellerin zu berücksichtigen sind:

- Windpark Hagn, bewilligt mit dem Bescheid vom 09.11.2010, RU4-U-320/020-2010, genehmigte Kapazität von 34,5 MW,

- Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd, bewilligt mit dem Bescheid vom 06.12.2016, RU4-U-798/041-2016, genehmigte Kapazität von 34,5 MW,
- Windpark Prinzendorf III, bewilligt mit dem Bescheid vom 03.05.2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigte Kapazität von 31,7 MW,

Im Kumulationsbereich sind weiters die Windparks Neusiedl-Zaya und Steinberg-Prinzendorf II zu berücksichtigen. Gemeinsam mit diesen Windparks wird der Schwellenwert von 30 MW deutlich überschritten.

Die Antragstellerin geht daher davon aus, dass das Vorhaben einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu unterziehen wäre. Allerdings entfällt eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000, wenn die Antragstellerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt (vgl § 3 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000). **Die Antragstellerin macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und beantragt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Windpark Neusiedl Zaya 2.**

6.3. Anwendung der Großverfahrensbestimmungen

Aufgrund der Situierung des Vorhabens, insbesondere der immissionstechnisch denkbaren Beeinflussung der umliegenden Flächen, sind voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt. Die Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG liegen daher vor.

Die Antragstellerin regt daher eine Vorgehensweise nach den Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG an.

6.4. Allgemeines zu den anwendbaren Genehmigungstatbeständen

Im Folgenden werden die nach Ansicht der Antragstellerin vom Vorhaben voraussichtlich berührten Genehmigungstatbestände nach den Materiengesetzen dargestellt. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist unpräjudiziell zur Ansicht der Behörde zu verstehen.

6.5. Voraussichtlich anwendbare Genehmigungstatbestände

Im Folgenden werden unvorgreiflich einer anderen Rechtsansicht der Behörde die voraussichtlich vom Vorhaben berührten Genehmigungs-, Bewilligungs- und Anzeigetatbestände angeführt.

6.5.1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl 697/1993 idF BGBl I 26/2023 (UVP-G 2000)

Das Vorhaben ist gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) UVP-G 2000 einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 sind die im Folgenden angeführten materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen iSd § 2 Abs 3 UVP-G 2000 im konzentrierten Verfahren mitanzuwenden. Daneben sind von der Behörde die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2, 4 und 5 UVP-G 2000 zu prüfen.

6.5.2. NÖ Elektrizitätswesengesetz, LGBL 7800-0 idF LGBI 34/2022 (NÖ EIWG 2005)

Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen ist eine Genehmigung gemäß § 5 NÖ EIWG 2005 erforderlich. Von allen durch das Projekt in ihrem Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten Betroffenen, auch hinsichtlich der betroffenen öffentlichen Wege, liegen Zustimmungserklärungen zum Vorhaben vor. Ebenso liegt eine Netzzugangsvereinbarung vor, welche die Möglichkeit der Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie beschreibt.

Die produzierte elektrische Energie der Anlagen NSZ2 01 und NSZ2 02 soll mittels neu geplanter 30 kV Verkabelung direkt in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya geleitet werden.

6.5.3. NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-11 idF LGBI 41/2023 (NÖ NSchG)

Das Vorhaben ist außerhalb naturschutzrechtlich besonders geschützter Gebiete situiert und soll im Grünland errichtet werden. Auch im angrenzenden Umland sind keine naturschutzfachlichen Festlegungen vorhanden.

Nach § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG unterliegt die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind

der Bewilligungspflicht der Behörde. Nach ständiger Verwaltungspraxis ist dieser Bewilligungstatbestand durch Windkraftanlagen erfüllt.

Folgende Schutzgebiete sind im weiteren Umfeld des Vorhabens situiert:

- Das Natura 2000 FHH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ (AT1202000) und das Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ grenzen im Süden unmittelbar an das Vorhaben an bzw werden von diesem durch Rotorüberstrich berührt-
- Das Natura 2000 VS-Gebiet „March-Thaya-Auen“ (AT1206A00), Teilfläche Bernhardsthaler Ebene ist ca 7,8 km entfernt.

Nicht alle Schutzgebiete werden vom Vorhaben direkt berührt. Jedoch ist auch für Pläne und Projekte außerhalb von Europaschutzgebieten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks dieses Gebietes führen können, auf Antrag eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 10 Abs 1 und 2 NÖ NSchG). Aufgrund des Fehlens vom Projekt ausgehender weitreichender Wirkungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Europaschutzgebiets ausgeschlossen. Insbesondere zum Natura 2000 FHH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ ist dabei festzuhalten, dass die in unmittelbarer Nähe des Windparks ausgewiesenen Schutzgüter bloß Lebensraumtypen betreffen, weshalb aus fachlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen wurde.

Hinsichtlich der Überstreichung des Landschaftsschutzgebiets kommt es zu keinen ergänzenden Bewilligungspflichten, jedoch sind die Bewilligungsvoraussetzung des § 8 Abs 4 NÖ NSchG zu beachten.

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt. Sollte sich wider Erwarten die Erfüllung dieser Tatbestände herausstellen, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 20 Abs 4 und 5 NÖ NSchG vor, wie die Einreichunterlagen belegen.

6.5.4. Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl I 56/2016 (ForstG)

Durch das Vorhaben ist es erforderlich für die Errichtung der Anlagenstandorte und der Wegebaumaßnahmen sowie etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) Waldboden in Anspruch zu nehmen.

Diese Flächeninanspruchnahmen stellen Rodungen gemäß § 17 ForstG dar. Insgesamt sind unbefristete (im Ausmaß von 1.771 m²) und befristete (im Ausmaß von 4.608 m²) Rodungen in einem Flächenausmaß von insgesamt 6.379 m² erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erfolgt durch das Vorhaben eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. Diese bedarf forstrechtlich einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG, wobei das öffentliche Interesse an der Erteilung der Bewilligung für Zwecke der Energiewirtschaft gemäß § 17 Abs 4 ForstG ex lege überwiegt.

6.5.5. Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 151/2021 (LFG)

Für das Vorhaben sind Ausnahmegewilligungen gemäß §§ 92 und 94 iVm 85 und 91 LFG für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherung der Luftfahrt verursacht werden könnte, erforderlich.

Durch die Errichtung der gegenständlichen Anlagen wird die Sicherheit der Luftfahrt bei Vornahme der im Verfahren festzulegenden Kennzeichnung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

6.5.6. NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl 101/2022

Durch die Windkraftanlagenstandorte inklusive Luftraum sowie Ableitung der elektrischen Energie in Form eines Erdkabels erfolgt teilweise eine Inanspruchnahme von öffentlichem Grund in der Standortgemeinde Neusiedl an der Zaya.

Für eine derartige Nutzung ist die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 bis 4 NÖ GAG) erforderlich.

6.5.7. Elektrotechnikgesetz, BGBl 106/1993 idF BGBl I 204/2022 (ETG)

Das ETG kennt selbst keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 ETG die Übereinstimmung der Anlage mit den als verbindlich erklärten technischen Normen.

Nach § 11 ETG sind Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften zu bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Da die Windkraftanlagen in einzelnen Parametern nicht mit den verbindlichen elektrotechnischen Vorgaben übereinstimmen, wird die Erteilung einer Ausnahmegewilligung beantragt.

6.6. Voraussichtlich nicht anwendbare Bewilligungstatbestände

6.6.1. NÖ Starkstromweegegesetz LGBl 7810-4 idF LGBl 68/2021 (NÖ StWG)

Die Errichtung der Kabelleitung zum geplanten Umspannwerk sowie die windparkinternen Verkabelungen dienen zu dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sowie auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen (etwa zur Befehrerung bei Stillstand der Anlagen). Die produzierte elektrische Energie der Anlagen NSZ2 01 und NSZ2 02 soll mittels neu geplanter 30 kV Verkabelung direkt in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya geleitet werden.

Die Bewilligungspflicht für Kabelleitungen besteht nach § 3 Abs 2 Z 3 NÖ StWG nur für Kabelleitungen mit einer Spannung von mindestens festgesetzter Schwelle von über 45 kV, wenn keine Zwangsrechte erforderlich sind. Da die Antragstellerin keine Zwangsrechte gemäß § 11 und § 18 leg cit in Anspruch nimmt, besteht keine Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz.

6.6.2. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl I 73/2018 (WRG 1959)

Aufgrund des vorliegenden Baugrundgutachtens sind bei der Errichtung der Anlagen möglicherweise Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Diese Wasserhaltungsmaßnahmen werden nach den vorliegenden Untersuchungen das Maß der Geringfügigkeit gemäß § 32 Abs 1 WRG 1959 nicht überschreiten, weshalb nach Auffassung der Antragstellerin keine Bewilligungspflicht nach dem WRG 1959 besteht.

Die Windparkverkabelung quert die Zaya und den Hirschfeldgraben/Steinberggraben. Für diese Querungen werden bereits vorhandene Verrohrungen unterhalb dieser Gewässer genutzt, die gemäß § 1 GewQBewFreistellV bewilligungsfrei errichtet wurden. Die Zustimmung des öffentlichen Wasserguts zur Sondernutzung durch die Verrohrung wurde mit Schreiben vom 09.09.2022, WA1-ÖWG-59002/058-2022, erteilt. Damit wird durch den Einzug des Kabels in die bestehende Verrohrung nach Ansicht der Antragstellerin keine Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgelöst.

6.6.3. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl 450/1994 idF BGBl I 115/2022 (ASchG)

Arbeitsstätten, die in Folge der Betriebseinrichtung, der Arbeitsmittel der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maß eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, bedürfen gemäß § 92 Abs 1 ASchG einer Arbeitsstättenbewilligung.

Von Arbeitsinspektoraten wird vereinzelt die Sichtweise vertreten, dass für Windkraftanlagen eine derartige Bewilligung nicht erforderlich ist. Unvorgreiflich einer anderen Rechtsansicht der Behörde ist daher wohl keine Bewilligung nach diesem Gesetz erforderlich.

7. **Öffentliches Interesse**

7.1. Ausbau der erneuerbaren Energie als öffentliches Interesse im nationalen Recht

In seiner Judikatur hat der VwGH in den letzten Jahrzehnten wiederholt festgehalten, dass die Sicherstellung der Stromversorgung ein öffentliches Interesse darstellt bzw an der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein öffentliches Interesse besteht (vgl VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065, sowie 21.12.2016, Ro 2014/10/0046). Das öffentliche Interesse besteht darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt (siehe VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281, mwN).²

Im Hinblick auf die Ereignisse des aktuellen Jahrzehnts – die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen, die Klimakrise und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine – hat der Ausbau erneuerbarer Energiequellen enorm an Bedeutung gewonnen.

Die Ziele des Klimaschutzes und Erreichung der Energiewende wurden bundesgesetzlich unter anderen in § 4 EAG verankert. Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und der energiewirtschaftlichen Ziele der Europäischen Union ist gemäß § 4 Abs 2 leg cit die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. Zur Errei-

² VwGH, 15.10.2020, Ro 2019/04/0021.

chung dieses Zielwertes hat die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigen. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik und 10 TWh auf Windkraft entfallen.

Die am 23.03.2023 in Kraft getretene UVP-Novelle 2023 (BGBl I Nr 26/2023), enthält eine Reihe von Regelungen, die den Ausbau von Windkraftanlagen beschleunigen und vereinfachen sollen. Es steht laut den Gesetzesmaterialien fest, dass die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien angesichts des Krieges in der Ukraine nicht nur klimapolitisch, sondern auch geopolitisch und ökonomisch notwendig ist.³

Windpark Neusiedl Zaya 2 stellt ein Vorhaben dar, im Rahmen dessen neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gebaut werden. Diese Anlagen stellen Vorhaben der Energiewende" Im Sinne des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 dar.

Im Laufe der UVP-Novelle 2023 wurde § 17 Abs 5 UVP-G 2000 neu formuliert, wobei der Rang von Vorhaben der Energiewende bei der Gesamtbewertung eines Vorhabens besonders berücksichtigt wurde. Der neu hinzugefügte letzte Satz § 17 Abs 5 leg cit stellt fest, dass Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse gelten.

7.2. Notfall-VO

Am 29.12.2022 wurde die Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Notfall-VO) veröffentlicht. Die Notfall-VO legt eine Vermutung fest, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Umwelt dienen.⁴ In der Verordnung wird betont, dass Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien – insbesondere Windkraftanlagen – von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union sind.

Art 3 Abs 1 Notfall-VO legt fest, dass bei Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Ein-

³ ErläutRV 1901 BlgNR XXVII.GP 4.

⁴ Verordnung (EU) 2022/257 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABI L 335/2022, 36.

richtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Nach Art 3 Abs 2 stellen die Mitgliedstaaten zumindest bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, sicher, dass im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung der Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrastruktur bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhält.

7.3. Ergebnis

Zusammenfassend zeigt sich, dass sowohl die nationale und internationale Gesetzgebung ein massives öffentliches Interesse am Ausbau von erneuerbaren Energiequellen, insbesondere Windkraftanlagen sehen, was auch von der Judikatur geteilt wird.

Diese öffentlichen Interessen sind bei den gebotenen Interessenabwägungen zugunsten des beantragten Vorhabens zu berücksichtigen.

8. **Fristen**

Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in UVP-Genehmigungsverfahren angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.

Die Antragstellerin regt die Vorschreibung folgender Frist für die Umsetzung des Vorhabens an:

- Baubeginn: 4 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides
- Bauvollendung: 8 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides

9. **Auslegungsregel**

Die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die darüber hinaus nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen werden iSd § 6 Abs 1 UVP-G 2000 diesem Genehmigungsantrag beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages. Vereinzelt werden in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle festgehalten, dass im

Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

10. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

ANTRAG

Die Behörde wolle für das in diesem Schriftsatz sowie in den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Einreichunterlagen dargestellte Vorhaben „Windpark Neusiedl Zaya 2“ im vereinfachten Verfahren die Genehmigung nach § 17 iVm § 3 und Anhang 1 Z 6 lit a UVP-G 2000 unter gleichzeitiger Mitwirkung der darauf anzuwendenden materiengesetzlichen Genehmigungstatbestände im Sinne von § 2 Abs 3 und § 3 Abs 3 UVP-G 2000 erteilen.

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.